

- Heizkostenverteiler (Funksystem EED)
- Heizkostenabrechnungen für alle Systeme
- Haus – Mietnebenkostenabrechnungen
- Rauchwarnmelder – Montage & Wartung
- Wasser- und Wärmehähler in Kooperation
- Energieausweise n Kooperation

AGB Rauchwarnmelder

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN RAUCHWARNMELDER Stand 1. Januar 2022

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese AGB gelten für den Verkauf, die Vermietung, die Montage, die jährliche Funktionsprüfung und den Störungsservice an den Rauchwarnmeldern. Abweichende AGB, z. B. des Auftraggebers, sind nicht gültig.

§ 2 Vertragsdauer bei der Vermietung von Rauchwarnmeldern

1. Im Falle der Vermietung von Rauchwarnmeldern wird der Vertrag für die Dauer von zehn Jahren geschlossen und verlängert sich danach um jeweils zehn weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

2. Abweichend von Absatz 1 gilt ein Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses § 2 geschlossen worden ist, von Beginn an als mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen, die sich jeweils um zehn weitere Jahre verlängert, soweit nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung erfolgt. Liegen zwischen dem Inkrafttreten dieses § 2 und dem Ende der laufenden Vertragslaufzeit weniger als drei Monate, ist eine etwaige Kündigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu erklären.

§ 3 Montage der Rauchwarnmelder; Montagetermin

1. Die Montage der Rauchwarnmelder erfolgt in den vom Auftraggeber beauftragten Wohnungen und Räumen. Die Mindestausstattung nach DIN 14676 ist dabei zu berücksichtigen. Es erfolgt grundsätzlich eine Schraubmontage bis zu einer Montagehöhe von 3 m Raumhöhe. Klebmontagen können in Ausnahmefällen erfolgen, müssen aber vom Nutzer dementsprechend schriftlich bestätigt werden. Montagen über 3 m Raumhöhe werden entsprechend der gültigen Preisliste für Sondermontage berechnet.

2. Die Benachrichtigung für den Montagetermin erfolgt ca. 8 Tage im Voraus durch Hausaushang und eine Benachrichtigung an den Auftraggeber wie z.B. die Hausverwaltung. Sollten Nachtermine erforderlich sein, so werden diese nach Möglichkeit mit dem Auftraggeber bzw. den Nutzern direkt vereinbart.

§ 4 Jährliche Funktionsprüfung

1. Wenn der Kunde uns hierzu beauftragt hat, führen wir für die von uns verkauften oder vermieteten und installierten Rauchwarnmelder oder für von anderen Firmen installierte fremde Rauchwarnmelder eine jährliche Funktionsprüfung durch. Diese wird in einem Abstand von 12 Monaten mit einer Toleranz von +/- 3 Monaten durchgeführt. Die Funktionsprüfung erfolgt nach Maßgabe der DIN 14676. Sollte bei der Funktionsprüfung ein defektes oder nicht vorhandenes Gerät festgestellt werden, wird dieses auf Wunsch des Kunden ersetzt und entsprechend unserer aktuellen Preisliste berechnet, es sei denn, (a) wir haben den Mangel schuldhaft herbeigeführt, (b) der Mangel tritt im Falle des käuflichen Erwerbs von Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. während des Gewährleistungszeitraums (i) von zwei Jahren bei neuen Rauchwarnmeldern (bei Verbrauchern) oder (ii) von einem Jahr (bei Unternehmern) auf oder (c) der Kunde hat den Rauchwarnmelder von uns gemietet.

2. Die jährliche Funktionsprüfung bietet keine Gewähr dafür, dass der Rauchwarnmelder bis zur nächsten Funktionsprüfung einsatzbereit und störungsfrei bleibt.

3. Die Kosten für die jährliche Funktionsprüfung werden nach Wunsch mit der von uns erstellten Abrechnung auf die Nutzer verteilt.

§ 5 Dokumentation der Rauchwarnmelder

Jede Nutzereinheit, die mit Rauchwarnmeldern ausgestattet wurde, wird dokumentiert. Hierbei wird je Nutzer der Montageort mit Raumbezeichnung bzw. Nutzung, der zum Zeitpunkt der Montage bestanden hat, aufgeführt. Diese Dokumentation wird als Kopie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und dient als Grundlage für die Funktionsprüfung.

§ 6 Nutzungsänderungen

Sollten sich Änderungen in der Nutzung von Räumlichkeiten ergeben, so teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Dies betrifft insbesondere Räume, die keiner Ausstattungspflicht unterliegen und so geändert werden, dass eine Ausstattungspflicht entsteht oder sich der Montageort des Rauchwarnmelders innerhalb eines Raumes durch Umbau ändert. Zu einer Überprüfung der Räume auf Ausstattungspflicht sind wir im Rahmen der jährlichen Funktionsprüfung nicht verpflichtet. Um- oder Neumontagen im Zuge einer Nutzungsänderung sind kostenpflichtig.

§ 7 Störungsservice

1. Für die Meldung von defekten Geräten oder Störmeldungen stehen wir Ihnen zu unseren üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung. Außerhalb unserer Geschäftszeiten können Sie eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen. Einen Termin zur Überprüfung werden wir zeitnah mit Ihnen vereinbaren.

2. Vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem § 6 Abs. 3 erfolgen Störungsbeseitigungen und ein Austausch eines defekten Rauchwarnmelders in den ersten zwei Jahren nach Ablieferung eines von uns gekauften Rauchwarnmelders kostenlos. Ab dem dritten Jahr nach Ablieferung werden die Kosten für die Anfahrt und die Störungsbeseitigung und / oder einen vom Kunden gewünschten Austausch eines defekten Rauchwarnmelders nach unserer Preisliste berechnet. Wenn der Kunde Rauchwarnmelder bei uns mietet, sind Anfahrt, Störungsbeseitigung und Austausch defekter Geräte für den Kunden stets kostenlos, vorbehaltlich jedoch der Regelung in § 6 Abs. 3.

3. Sollten wir bei der Überprüfung feststellen, dass die Störung vom Kunden schuldhaft herbeigeführt wurde, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, übermäßige Verschmutzung der Raucheindringöffnungen, Manipulation oder Beschädigung, so müssen wir die Kosten für Überprüfung und Anfahrt separat berechnen.

§ 8 Preise

Vertragsgrundlage ist die jeweils gültige Preisliste.

§ 9 Ergänzende Geltung der allgemeinen AGB

Ergänzend zu den AGB Rauchwarnmelder haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand 1. Januar 2022 Gültigkeit, insbesondere § 9.